

# AMTSBLATT

## Der Stadt Isselburg



**49. Jahrgang**

**Ausgabe 01/2025**

**Erscheinungstag: 02.01.2025**

### INHALTSÜBERSICHT

Isselburg, den 02.01.2025

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
1.	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Isselburg für das Haushaltsjahr 2025	2-5

Das Amtsblatt ist auch einzeln bei der Stadtverwaltung – Fachbereich 1- Minervastraße 12 zu beziehen.  
Abonnementbestellungen sind nicht möglich.

Herausgeber: Stadt Isselburg – Der Bürgermeister-

## A Haushaltssatzung der Stadt Isselburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Isselburg mit Beschluss vom XX.XX.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	26.731.002 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.441.428 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand	-664.725 EUR
somit auf	-6.045.701 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	24.934.649 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	29.587.956 EUR
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan von	-664.725 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.490.827 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.931.850 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.000.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	900.000 EUR

festgesetzt.

## §2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

9.000.000 EUR

festgesetzt.

## §3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

36.130.000 EUR

festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

6.045.701,00 EUR

## §5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 EUR

festgesetzt.

## §6

entfällt

(Anmerkung: Die Hebesätze werden separat in einer Hebesatzsatzung festgelegt.)

## §7

entfällt

## §8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (§ 83 Absatz 1 GO NRW).

1. Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn die in § 8 der Haushaltssatzung beschriebenen Budgets, ansonsten die einzelnen Aufwandskontengruppen eines Produktes (Teilergebnisplan) einschließlich jeweiliger unechter Deckungen um 20.000 EUR überschritten werden. Für außerplanmäßige konsumtive Aufwendungen sowie für außerplanmäßige konsumtive Auszahlungen gilt dies sinngemäß.
2. Erhebliche überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn das aus den zusammengefassten Auszahlungen bestehende Zahlungsbudget einer Maßnahme um 20.000 EUR überschritten wird. Für außerplanmäßige investive Auszahlungen gilt dies sinngemäß.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen werden grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt.
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei Zahlungsverpflichtungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben werden in Abweichung von Nr. 1 und Nr. 2 im Sinne des § 83 Abs. 2 GO grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt.
5. Die Grenze für die nicht unverzüglich meldepflichtigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen wird auf 20.000 EUR festgelegt; über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben bis zu dieser Grenze werden dem Rat jeweils innerhalb eines Monats nach Beendigung eines Kalenderhalbjahres für das vorangegangene Kalenderhalbjahr gesammelt berichtet.

## §9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden (§ 21 Absatz 1 KomHVO NRW).

1. Die Personalaufwendungen und die Versorgungsaufwendungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
2. Auf Produktebene wird jeweils ein Budget aus den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen gebildet.
3. Die Erträge und Aufwendungen, ausgenommen die Personal- und Versorgungsaufwendungen, werden in den folgenden Bereichen zu einem Budget zusammengefasst:
  - a. Produktgruppe 01.04. mit Ausnahme des Produktes 01.04.04. (Bauhof)
  - b. Produktgruppe 01.06.
  - c. Produkte 01.08.02 bis 01.08.04
  - d. Produkte 09.01.01.und 09.01.0
4. Mindererträge in den einzelnen Budgets sind durch Minderaufwendungen in diesen Budgets auszugleichen. Zweckgebundene Mehrerträge (über- und außerplanmäßig) berechtigen vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kämmerer zu entsprechenden Mehraufwendungen. Der Rat wird innerhalb eines Monats nach Abschluss eines Quartals darüber quartalsweise in Kenntnis gesetzt.
5. Die bilanziellen Abschreibungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.

6. Die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.

## **§10**

Investitionen mit einer Gesamtinvestitionssumme ab 12.500 EUR werden als Einzelmaßnahmen im Finanzplan ausgewiesen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO).